

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 250/10 B

L 15 U 285/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (6) U 190/04 (SG Düsseldorf)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe haben die Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Soweit sie anführen, die "rechtliche Grundsatzfrage lautet hier, ob sich tatsächlich und rechtlich einwandfrei den Grundsätzen eines fairen Verfahrens genügend das Landessozialgericht wie folgt auslassen durfte" - anschließend folgen konkrete Ausführungen des LSG zu dem vorliegenden Verfahren -, wird mit diesem Vorbringen der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht dargelegt, weil schon keine abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11) formuliert wurde.
- 3 Soweit Verstöße gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens nach Art 6 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und gegen die Amtsermittlungspflicht des LSG gerügt werden, mangelt es an weiteren Ausführungen, aus denen sich die Voraussetzungen eines solchen Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ergeben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

